Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 T-JFJSG Arten der Förderung

T-JFJSG - Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

a) die Gewährung von einmaligen, mehrmaligen oder regelmäßigen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen;

b) die Beratung in organisatorischer oder fachlicher Hinsicht;

c) die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Hilfsmitteln.

In Kraft seit 17.02.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at